

DIE VERZINSUNG DES ALTERSGUTHABENS BEI DER BILANZIERUNG NACH IAS 19

Angesichts des aktuell tiefen Zinsniveaus hat sich die Arbeitsgruppe IAS 19 der Fachkommission True and Fair View Rechnungslegung von Expertsuisse mit der Schätzungsmethode für die Annahme der Verzinsung des Altersguthabens auseinandergesetzt.

Die Vorsorgeleistungen der schweizerischen Beitragsprimatpläne ergeben sich – vereinfacht dargestellt – aus dem Vorsorgereglement, das die Höhe der zu leistenden Beiträge festlegt, sowie aus den massgebenden vorsorgerechtlichen Bestimmungen. Die Höhe der Vorsorgeleistung hängt zudem von der Verzinsung des Altersguthabens (AGH) bis zum Eintreten eines Leistungsfalls (Austritt, Pensionierung, Invalidität, Tod) ab und kann somit variieren, da die Verzinsung i. d. R. jährlich vom Stiftungsrat beschlossen wird.

Berechnung der (Brutto-)Vorsorgeverpflichtung nach IAS 19. Im IFRS-Abschluss wird die (Brutto-)Vorsorgeverpflichtung der Arbeitgeber (Defined Benefit Obligation, DBO) nach der Projected Unit Credit Method [1] berechnet und auf den Barwert am Bilanzstichtag diskontiert. Für diese versicherungsmathematische Berechnung sind zahlreiche Annahmen zu treffen, wie u. a. Diskontierungssatz, Verzinsung der AGH, künftige Lohnentwicklung, Lebenserwartung und Fluktuation.

Der Diskontierungssatz. Als entscheidende Grösse für die Berechnung der DBO hat der Diskontierungssatz erhebliche Auswirkungen auf den IFRS-Abschluss, wobei ein niedriger Diskontierungssatz zu einer höheren DBO führt und umgekehrt. Der Diskontierungssatz dient dazu, die zukünftigen Vorsorgeverpflichtungen auf ihren Barwert abzuzinsen, und ist unter Bezugnahme auf die Verzinsung erstrangiger, laufzeit- und währungskongruenter Industriefinanzierungen am Bilanzstichtag zu bestimmen [2]. Besteht kein liquider Markt für Anleihen mit Laufzeiten, die den geschätzten Fälligkeiten der Leistungszahlungen entsprechen, wird der Diskontierungssatz für längere Laufzeiten durch Extrapolation

der aktuellen Marktzinssätze entlang der Zinsstrukturkurve bestimmt [3].

Verzinsung des Altersguthabens. Für die Schätzung der Verzinsung des AGH macht IAS 19 keine spezifischen Vorgaben. Diese aktuarielle Annahme ist unvoreingenommen und konsistent zu treffen, um den Vorsorgeaufwand bestmöglich zu schätzen [4]. Das bilanzierende Unternehmen beachtet nebst der gesetzlichen Mindestverzinsung auch, wie die Vorsorgeeinrichtung jährlich die Verzinsung der AGH festlegt. Dabei berücksichtigt der Stiftungsrat die aktuelle und langfristig erwartete Performance des Vorsorgevermögens, die erwartete Entwicklung des gesetzlichen Deckungsgrads gemäss BVV2, die Versichertenstruktur sowie eine allfällige vom Stiftungsrat diesbezüglich festgelegte Politik.

In der Praxis werden verschiedene Methoden angewendet, um die Annahme zur künftigen Verzinsung der AGH für IAS-19-Zwecke zu bestimmen. Der Zinssatz basiert auf der erwarteten langfristigen Rendite des Planvermögens abzüglich der Kosten für die Verwaltung, Rückstellungen für laufende Renten, die Erhöhung der Rückstellungen für künftige Rentnerinnen und Rentner und die Erhöhung der Wertschwankungsreserven für die Entwicklung der Finanzmärkte. Eine andere Methode basiert auf der Schätzung des Diskontierungssatzes zuzüglich der Differenz zwischen der erwarteten Rendite des Planvermögens und der erwarteten Rendite des Anleihekorb des Diskontierungssatzes. Diese Differenz entsteht, weil das Planvermögen meist nicht nur erstrangige Industriefinanzierungen, sondern z. B. auch Immobilien und Aktien umfasst, die häufig eine höhere Rendite erreichen.

Die von einigen Aktuarien und Aktuarinnen pragmatisch angewandte Methode, die Verzinsung des AGH unbesehen gleich dem Diskontierungssatz für den gesamten Teil des Vorsorgevermögens festzulegen, wird deshalb als nicht vereinbar mit den Grundsätzen von IAS 19 §§ 75–76 erachtet.

Fussnoten: 1) IAS 19 § 69. 2) IAS 19 § 83. 3) IAS 19 § 86. 4) IAS 19 §§ 75–76.



ELISA ALFIERI,
DR., WIRTSCHAFTS-
PRÜFER (D), CHAIRMAN
IAS 19 WORKING GROUP, EY,
ELISA.ALFIERI@CH.EY.COM



STEFAN HAAG,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
MITGLIED IAS 19 WORKING
GROUP, DIRECTOR
ASSURANCE,
PWC SCHWEIZ